

- Die Zusammenlegung – so die Kritiker/innen – führte weder zu einer Stärkung der Bezirke noch der finanziellen und personellen Ressourcen.
- Die Umsetzung der Reform erfolgte ohne (wissenschaftliche) Begleitung – institutionell-kulturelle Unterschiede bei der Zusammenlegung wurden nicht ernst genommen, es kam zu Problemen bei der Organisationsentwicklung und der Umsetzungslogistik und es gab zu wenig öffentliche Diskussion im Vorfeld.
- Die Bezirke erscheinen zu groß, die Bevölkerung orientiert sich stark auf den Kiez, die Größe des Bezirkes gibt keinen idealen Rahmen für Engagement der Bevölkerung.

4.1.2 Verwaltungs- und Kompetenzstruktur

Die rechtlichen Grundlagen der Stadtverwaltung und der Kompetenzverteilung sind im Wesentlichen die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2014 sowie das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011.

Laut Verfassung von Berlin ist Berlin „ein deutsches Land und zugleich eine Stadt“. Damit vereint Berlin in seiner Funktion als Stadtstaat die Kompetenzen einer Gemeinde und die eines Bundeslandes. Als Bundesland ist Berlin über den Bundesrat an der Bundesgesetzgebung beteiligt und vollzieht den überwiegenden Teil der Bundes- und Landesgesetze durch eigene (Landes)Behörden in überwiegend eigener Verantwortung. Als Kommune fällt Berlin unter den Anwendungsbereich des Gemeindegesetzes, wonach den „Gemeinden das Recht gewährleistet sein (muss), alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Während die Landesaufgaben schwerpunktmäßig in den Bereichen Schule, Hochschule, Wissenschaft, Justiz, Polizei und Wirtschaftsförderung liegen, gehören zu den kommunalen Aufgaben vor allem Stadtplanung (Bebauungspläne), Sozial- und Jugendhilfe, soziale Dienstleistungen (Kindergärten, Altenheime, Beratungsstellen etc.), öffentliche Daseinsvorsorge (Wasser, Energie, ÖPNV, Müllentsorgung etc.) und Kultur. Nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz werden in Berlin jedoch Landes- und Gemeindeaufgaben nicht getrennt (Kuhlmann, 2005).

Das Abgeordnetenhaus – es besteht aus mindestens 130 Abgeordneten – wird gewählt, die Regierung wird durch den Senat ausgeübt. Dieser besteht aus dem/der Regierenden Bürgermeister/in und bis zu zehn Senatoren/innen, die vom/von der Regierenden Bürgermeister/in ernannt und entlassen werden. Zwei Senatoren/innen werden zu Stellvertreter/innen (Bürgermeister/innen) ernannt. Der/die Regierende Bürgermeister/in bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik.

Die Bezirke haben die Möglichkeit zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung zu nehmen. Die entsprechende Plattform dafür ist die mindestens einmal monatlich stattfindende gemeinsame Besprechung des/der Regierenden Bürgermeisters/in und des/der Bürgermeisters/in mit den Bezirksbürgermeister/innen oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister/innen als Vertreter/innen des Bezirksamts, dem sogenannten Rat der Bürgermeister.

Die Verwaltung in Berlin ist zweistufig aufgebaut, die Kompetenzen sind zwischen der Hauptverwaltung und den dezentralen Einheiten, den Bezirksverwaltungen aufgeteilt. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes sagt, dass die Berliner Verwaltung vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen wird. „Kennzeichnend für das Berliner Organisationsmodell ist damit der auf das Berlin-Gesetz von 1920 zurückgehende institutionen-politische Kompromiss zwischen einer (zentralen) Einheitsgemeinde auf der einen Seite und (dezentralen) Selbstverwaltungseinheiten mit quasi-kommunalem Status auf der anderen Seite, der bis heute zu Konflikten und Reibungsverlusten zwischen den Ebenen führt und bisweilen auch zugespitzt als „Geburtsfehler“ des Berliner Verwaltungssystems bezeichnet wird.“ (Kuhlmann, 2005, S. 9)